1. Allgemeine Benutzungsrechte für die Veranstaltungshalle Eichkögl

- 1.1. Der Veranstalter hat das Recht, die vertraglich vereinbarten Räume zur Durchführung der gebuchten Veranstaltung zu benützen. Dieses Recht umfasst auch die Benutzung der beiden Zugänge, des Foyers, der WC-Anlagen. Zusätzlich anfallende Leistungen, welche nicht in der Vereinbarung vom Veranstalter gegengezeichnet wurden, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 1.2. Zusätzlich stehen im Ortsgebiet kostenfrei weitere markierte Parkplätze zur Verfügung (Fußweg zur Halle max. 5 Minuten). Für den Parkplatzordnerdienst sowie die Regelung des durch die Veranstaltung stattfindenden Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs um und vor der Halle ist der Veranstalter verantwortlich. Sollten nicht als Parkplatz ausgewiesene Flächen (z. B. Grünflächen) durch geparkte Fahrzeuge beschädigt werden, so hat der Veranstalter für etwaige Schäden aufzukommen.
- 1.3. Die Einlasskontrolle obliegt dem Veranstalter. Der Veranstalter entscheidet selbst, wie viele Personen für die Einlasskontrolle notwendig sind.
- 1.4. Bei vertraglich vereinbarter Nutzung des Garderobenraumes im Foyer hat der Veranstalter die Möglichkeit, über diesen Raum die Ab- und Ausgabe sowie Verwahrung von Überbekleidung zu organisieren. Für Verlust, Diebstahl und Beschädigung von abgegebenen Garderobenstücken wird seitens der Gemeinde Eichkögl nicht gehaftet. Eine entsprechende Garderobenversicherung wäre vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 1.5. Die erforderlichen Hygieneartikel für den Sanitärbereich (WC-Papier, Handtücher, Seife etc.) sind im vertraglich vereinbarten Nutzungsentgelt inkludiert.
- 1.6. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass nach der Veranstaltung die benutzten Flächen, sowie die Ausschänke, WC Anlagen, Café Bereich, Galerie, Garderobe, Küche wieder gereinigt werden. Damit die Gemeinde Eichkögl nur mehr mit einer Reinigungs Maschine die Flächen reinigen muss. Die Gemeinde Eichkögl behält sich das Recht vor, bei außerordentlicher Verschmutzung des Bestandobjekts, die wesentlich über das übliche Ausmaß hinausgeht, zusätzliche Endreinigungskosten (neben den vertraglich vereinbarten) in Rechnung zu stellen.
- 1.7. Die Nachbefüllung der Hygieneartikelspender sowie eventuell erforderliche Reinigungen während der Veranstaltung obliegen dem Veranstalter. Diesbezüglich erhält der Veranstalter bei Hallenübergabe entsprechende Unterweisungen bzw. werden die erforderlichen Hygieneartikel und Werkzeuge ausgefolgt.

2. Allgemeine Benutzungsauflagen

- 2.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für den Charakter der Veranstaltung geltenden behördlichen Vorschriften unaufgefordert zu erfüllen. Insbesondere sind öffentliche Veranstaltungen im Sinne des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes spätestens 2 Wochen vor Beginn bei der Gemeinde Eichkögl schriftlich zu melden. Sämtliche aus der Veranstaltung erwachsenden Kosten wie Steuern, Gebühren und Abgaben wie AKM sind ausschließlich vom Veranstalter zu tragen.
- 2.2. Die Veranstaltung kann nur in der gebuchten Art und Weise abgewickelt werden. Der Veranstalter hat dem autorisierten Personal der Gemeinde Eichkögl und dessen Anweisungen Folge zu leisten. Der Veranstalter hat gegenüber dem autorisierten Personal der Gemeinde Eichkögl kein Weisungsrecht.

- 2.3. Der Gemeinde Eichkögl können vom Veranstalter Ausweise zur Verfügung gestellt werden, die dem autorisierten Personal der Gemeinde Eichkögl den Zutritt in die vermieteten Räumlichkeiten ermöglichen. Andernfalls ist es dem autorisierten Personal der Gemeinde Eichkögl ohne Ausweis gestattet, sich in den gemieteten Räumlichkeiten des Veranstalters frei zu bewegen.
- 2.4. Amtlichen Kontrollorganen ist der Zutritt zu jenen Räumlichkeiten und Flächen, in denen die Veranstaltung stattfindet, bzw. zu allen mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Räumlichkeiten und Flächen jederzeit gestattet.
- 2.5. In den für die Besucher bestimmten Räumen und Verkehrswegen dürfen ortsveränderliche Leitungen nur dann verlegt werden, wenn dadurch die Betriebssicherheit und die Sicherheit der Besucher nicht beeinträchtigt werden.
- 2.6. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, die Fluchtwegorientierungsbeleuchtung, die Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden.
- 2.7. Je nach Veranstaltungstyp bzw. Art der Veranstaltung ist für die Sicherheitsvorkehrungen eine Bereitschaft in der Mannschaftsstärke von 1:2 vom zuständigen Feuerwehrkommando bereit zu stellen.
- 2.8. Verwendung von offenem Licht oder Feuer ist untersagt. Die Verwendung von Flüssiggas, Spiritus, Öl, Gas oder Ähnlichem zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken ist verboten. Die Verwendung von z. B. brennenden Kerzen oder Ähnlichem bei Veranstaltungen mit Tischaufstellung (z. B. Ballveranstaltungen) ist von der Gemeinde Eichkögl genehmigen zu lassen. Bei Verwendung von offenem Feuer oder Pyrotechnik in der Veranstaltungshalle ist vor dessen Verwendung rechtzeitig eine Genehmigung der Gemeinde Eichkögl einzuholen.
- 2.9. Dekorationsmaterial, Werbematerial und andere Einrichtungen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit der Gemeinde Eichkögl aufgestellt und an bestimmten Plätzen angebracht werden. Sie müssen auf jeden Fall schwer entflammbar, nicht qualmend und nicht tropfend (B1, Q1, Tr1) im Sinne der ÖNORM B 3800 ausgestattet sein. Über die verwendeten Dekorationsmaterialien sind der Gemeinde Eichkögl vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert Nachweise vorzulegen.
- 2.10. Zur Sammlung brennbarer Abfälle sind die bereitgestellten Behälter mit selbstzufallendem Deckel aus nicht brennbarem Material zu verwenden.
- 2.11. Der Veranstalter hat bei allen Veranstaltungen selbst für eine ausreichende "Erste Hilfe-leistung" wie z. B. Sanitätsmaterial, Arzt und Rettungswagen zu sorgen.
- 2.12. Der Veranstalter haftet für jeden aus dem Auf-/Abbau und der Durchführung der Veranstaltung entstandenen Schaden (inkl. Vandalismus). Entsprechende Versicherungen wären vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 2.13. Die Gemeinde Eichkögl haftet nicht dafür, wenn wem auch immer während der Veranstaltung oder während der Auf- und Abbauzeit Gegenstände abhandenkommen. Insbesondere haftet die Gemeinde Eichkögl nicht für Diebstähle. Entsprechende Versicherungen wären vom Veranstalter selbst abzuschließen.
- 2.14. Sollten die gemieteten Räume bis zum vereinbarten Zeitraum vom Veranstalter nicht ordnungsgemäß rückgestellt worden sein, steht es der Gemeinde Eichkögl frei, die Räumung derselben auf Kosten des Veranstalters durchführen zu lassen.
- 2.15. Die Abfälle sind vom Nutzungsnehmer nach der Veranstaltung selbst zu entsorgen. Die unmittelbare Umgebung vom Veranstaltungsort ist unverzüglich nach Nutzungsende von Unrat, welcher durch die Nutzungsnehmer bzw. deren Besucher verursacht wurden, zu reinigen.
- 2.16. Gläser, Teller, Besteck werden von der Gemeinde Eichkögl zur Verfügung gestellt, vor der Veranstaltung wird eine Bestandsaufnahme mit einem Gemeinde Bediensteten und dem Veranstalter durchgeführt. Nach der Veranstaltung wird wieder eine Bestandsaufnahme durchgeführt, etwaige zu Bruch gekommen oder fehlende Artikel werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

3. Auflagen für die Abhaltung von Veranstaltungen (inkl. Proben)

- 3.1. Die Besucherzahl bei Veranstaltungen darf 800 Personen nicht übersteigen, wobei bei Überfüllung der Zutritt des Publikums durch Organe des Veranstalters zu sperren ist
- 3.2. Während Veranstaltungen sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.
- 3.3. Die Fluchtwege sind bei Veranstaltungen ständig frei und unversperrt zu halten. Die Seitenteile der zweiflügeligen Fluchtwegtüren sind zu entriegeln und die Entriegelung durch Abdecken der Riegel gegen unbefugtes Betätigen abzusichern.
- 3.4. Discoveranstaltungen oder discoähnliche Veranstaltungen dürfen nicht abgehalten werden. Alle übrigen Veranstaltungen haben jedenfalls spätestens um 02.00 Uhr zu enden.
- 3.5. Bei allen Veranstaltungen darf der Halleninnenpegel als äquivalenter Dauerschallpegel LA.eg den Wert von 85 dB nicht überschreiten.
- 3.6. Für Gesundheitsschäden, die auf Lärmbeanspruchungen während eines Konzerts oder einer sonstigen Veranstaltung zurückzuführen sind, trägt der Vertragspartner die volle Haftung. Er verpflichtet sich, die Gemeinde Eichkögl gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.
- 3.7. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes in Bezug auf den Aufenthalt, das Rauchen und den Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen an öffentlichen Orten eingehalten werden (Bemühungspflicht). Insbesondere sind Kindern und Jugendlichen bei Veranstaltungen mit stärkerem Besucher-aufkommen am Eingang Altersnachweise in Form von Lichtbildausweisen abzuverlangen bzw. sind Kinder und Jugendliche am Eingang mit entsprechenden Altersgruppenkennzeichnungen zu versehen (z. B. in Form andersfärbiger Eintrittsstempel/-armbänder). Die Ausgabe von Alkohol und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche darf nur in der im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Form und nach Kontrolle der am Eingang erhaltenen Altersgruppenkennzeichnung erfolgen. Zu den im Jugendschutzgesetz vorgesehen Zeiten sind Kinder bzw. Jugendliche zum Verlassen der Veranstaltung aufzufordern (z. B. mittels Lautsprecherdurchsage). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall eine Verständigung der zuständigen Polizeiinspektion zu veranlassen.
- 3.8. Gemäß Österreichischem Tabakgesetz gilt in der Veranstaltungshalle Eichkögl (Raum öffentlichen Ortes) ein generelles Rauchverbot. Gemäß § 13c TabakG hat der Veranstalter daher dafür Sorge zu tragen, dass im Verbotsbereich nicht geraucht und die Kennzeichnungs-pflicht eingehalten wird. Der Veranstalter muss sich darüber hinaus "ernsthaft bemühen", das Rauchverbot durchzusetzen (Bemühungspflicht). Bei Widersetzen einzelner Personen wäre vom Veranstalter im äußersten Fall ein Hallenverweis auszusprechen bzw. eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Im Eingangs- und Außenbereich der Veranstaltungshalle sind ausreichend Aschenbecher aufgestellt.
- 3.9. Der Veranstalter hat für die Erfüllung aller Bestimmungen des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes und der aufgrund derselben erlassenen Verfügungen Sorge zu tragen. Der Veranstalter ist insbesondere verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Hinanhaltung von Gefahren zu treffen, die durch einen starken Besuch oder die besondere Art der Durchführung der Veranstaltung hervorgerufen werden können.
- 3.10. Bei stärkerem Besucheraufkommen ist vom Veranstalter ein entsprechender Ordnerdienst (Security) in ausreichender Anzahl einzurichten, mit dessen Hilfe eine Überwachung der Einhaltung aller Bestimmungen und auch eine Einweisung von Veranstaltungsbesuchern auf Parkplätze zu erfolgen hat. Dazu gehören auch Maßnahmen, die die Verkehrsteilnehmer unterstützen, einen entsprechenden Parkplatz zu finden und ein (platzsparendes) Einparken zu ermöglichen bzw. sie auf Beschränkungen und Parkverbote aufmerksam zu machen. Insbesondere hat der Ordnerdienst (Security) auch für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Parkplätzen und auf dem Außengelände rund um die Halle zu sorgen.

4. Werbung

4.1. Der Gemeinde Eichkögl ist es gestattet, Fotos von verschiedenen Veranstaltungsbereichen anzufertigen und auch zu veröffentlichen.

5. Gastronomie

- 5.1. Eine eventuelle gastronomische Betreuung der Gäste erfolgt durch den Veranstalter selbst. Der Veranstalter ist, wenn vertraglich vereinbart, berechtigt, in der Halle sowie im dafür vorgesehenen Schank- und Cateringbereich einen gewerbsmäßigen Ausschank bzw. eine gewerbsmäßige Verabreichung von Speisen vorzunehmen bzw. durch vom Veranstalter beauftragte Personen vornehmen zu lassen. Die Einhaltung der gastgewerblichen Vorschriften (hygienerechtlich, arbeitsrechtlich etc.) obliegt dem Veranstalter. Er verpflichtet sich, die Gemeinde Eichkögl gegenüber Forderungen Dritter aus diesem Titel klag- und schadlos zu halten.
- 5.2. Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken sind die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (Allergeninformationsverordnung, Gewerbeordnung etc.).
- 5.3. Die Schank Getränke (Bier im Fass, Radler im Fass, Soda im Fass, Wein im Fass) muss bei der Gemeinde Eichkögl oder direkt bei der Brauunion bezogen werden.

6. Rücktritt

6.1. Tritt der Veranstalter (Vertragspartner) aus einem nicht von der Gemeinde Eichkögl zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück oder führt er die Veranstaltung aus welchem Grund auch immer nicht durch, ist er verpflichtet, folgende Stornogebühren zu bezahlen.

Bei Rücktrittserklärung bis zum 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

10 % der vereinbarten Auftragssumme (+ Zusatzleistungen, + 20 % USt.)

Bei Rücktrittserklärung ab dem 30. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

50 % der vereinbarten Auftragssumme (+ Zusatzleistungen, + 20 % USt.)

Bei Rücktrittserklärung ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

75 % der vereinbarten Auftragssumme (+ Zusatzleistungen, + 20 % USt.)

Bei Rücktrittserklärung ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

100 % der vereinbarten Auftragssumme (+ Zusatzleistungen, + 20 % USt.)

Bei Rücktrittserklärung von einer unverbindlichen Reservierung fallen keine Stornogebühren an.

7. Ahndung von Vertragsverletzungen

7.1. Bei Verletzung von Auflagen laut AGB ist die Gemeinde Eichkögl berechtigt, eine Vertragsstrafe von 500 Euro auszusprechen. Diese wird jedenfalls dann fällig, wenn im Zuge der Veranstaltung ein Einschreiten der Exekutive erforderlich wird und diese der Gemeinde eine Verletzung der Punkte 1.2, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4 oder 3.9 der AGB aufzeigt. Sie wird dem Veranstalter (Vertragspartner) mit der Endabrechnung zur Vorschreibung gebracht.

Gerichtsstand: Bezirksgericht Südoststeiermark

Ich bestätige mit meiner	Unterschrift, die	e vorstehende	Vereinbarung	gelesen,
verstanden und zur Kenn	itnis genommei	n zu haben.		

Ort, Datum	Unterschrift des Veranstalters